

<b>Allgemeine Bedingungen und Hinweise für Bauten und Anlagen auf öffentlichem oder privatem Strandboden</b>
--

<b>Bewilligungspflicht</b>	Für Neubauten, Anlagen, Einfriedungen, Sanierungen sowie Erweiterungen, Aufschüttungen und Veränderungen des Strandbodens ist eine kantonale Bewilligung oder Konzession notwendig.
<b>Baubeginn</b>	Die Bewilligung/Konzession verfällt entschädigungslos, wenn mit den Bauarbeiten nicht innert Jahresfrist seit Rechtskraft begonnen wird.
<b>Anpassung</b>	Werden durch Arbeiten im öffentlichen Interesse Anpassungen der privaten Bauten oder Anlagen notwendig, hat diese der Eigentümer zu veranlassen. Ein Entschädigungsanspruch gegenüber dem Kanton besteht nicht.
<b>Aufsicht</b>	Die Bauten und Anlagen unterstehen der Aufsicht des Kantons. Die zuständigen Beamten haben zu diesem Zwecke ein Zutritts- und Zufahrtsrecht.
<b>Durchleitungs- und Wegrechte</b>	Durchleitungs- und Wegrechte durch fremde Grundstücke sind vom Bewilligungs-/Konzessionsinhaber zu erwirken.
<b>Ufervegetation</b>	Die Ufervegetation darf weder gerodet noch überschüttet, noch auf andere Weise zum Absterben gebracht werden.
<b>Gartenabraum / Schwemmmaterial</b>	Gartenabraum und Schwemmmaterial dürfen nicht im See versenkt oder am Ufer deponiert werden.
<b>Einfriedungen</b>	<p>Für den Grenzwachtdienst und die Fischereiberechtigten müssen in Ufernähe Durchgänge bestehen. Abschliessbare Tore sind mit Einheitsschlössern zu versehen. Gesuche sind der Zollkreisdirektion II in 8200 Schaffhausen einzureichen.</p> <p>Einfriedungen der Ufergrundstücke dürfen höchstens 1.10 m hoch sein. Bepflanzungen entlang öffentlicher Uferwege dürfen nicht als geschlossene Pflanzenwand wirken. Der Ausblick auf den See muss in angemessener Weise gewährleistet sein.</p>

2/2

**Archäologie**

Naturwissenschaftliche oder archäologische Funde sind dem Amt für Archäologie, 8510 Frauenfeld, unverzüglich zu melden (Art. 724 ZGB).

**Vorbehalt neues  
Recht, Streitigkeiten**

Die Bewilligung/Konzession steht unter dem Vorbehalt allfällig besserer Rechte Dritter. Bei Streitigkeiten gelangen die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen zur Anwendung, insbesondere § 64 Ziff. 2 VRG (RB 170.1).

Die Erteilung der Bewilligung/Konzession erfolgt unter ausdrücklichem Vorbehalt der jeweils geltenden Gesetzgebung des Bundes und des Kantons.

Vorbehalten bleibt eine allfällige Bewilligung der Gemeinde.

**Rechtsverhältnis**

Wassernutzungsgesetz vom 25. August 1999 (RB 721.8) mit der darauf basierenden Verordnung vom 07. Dezember 1999 (RB 721.81).

Gesetz über den Wasserbau vom 25. April 1983 (RB 721.1) mit der darauf basierenden Verordnung (RB 721.11).

Gesetz über die Fischerei vom 27. September 1976 (RB 923.1) mit der darauf basierenden Verordnung (RB 923.11).

Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (SR 923.0).

Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG [SR 814.20]) vom 24. Januar 1991 mit den darauf basierenden Verordnungen.

Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 01. Juli 1966 (SR 451.0).

**Stand: Januar 2016**